

Abgeltungssteuer – Vermeidungsstrategien

In unserem vorigen Beitrag haben wir für Sie aufgezeigt, wie ab 2009 die neue Abgeltungssteuer wirkt.

Offen geblieben ist dabei die Frage, ob sich die Abgeltungssteuer auch gänzlich vermeiden lässt bzw. vom Fiskus zurückgeholt werden kann.

- *Freiwillige Erklärung*

Personen, die einen persönlichen Steuersatz von **unter 25 %** haben, können zu ihren Gunsten freiwillig ihre Kapitaleinkünfte und die Abgeltungssteuer in der Einkommensteuererklärung angeben. Die Kreditinstitute stellen Ihnen dafür eine Steuer-Bescheinigung aus, aus welcher die Höhe der Einnahmen und der einbehaltenen Abgeltungssteuer hervor geht
Der Steuersatz liegt ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. **15.000** Euro pro Person bei 25% bzw. darüber.

Stellt sich im Finanzamt heraus, dass die zu zahlende Einkommensteuer doch höher ist als 25%, werden die Kapitaleinkünfte und die einbehaltene Abgeltungssteuer bei der Steuerberechnung automatisch nicht berücksichtigt. Es kann also durch Abgabe der Steuererklärung nicht zu einer Verschlechterung kommen.

- *Freistellung*

Personen mit niedrigen Kapitaleinkünften können (wie bislang bei der Zinsabschlagsteuer) durch einen Freistellungsauftrag den Steuerabzug ganz vermeiden.

Die Freistellung ist maximal in Höhe des Pauschbetrags von **801** Euro für Alleinstehende/**1.602** EUR für Verheiratete bei Ihren Kreditinstituten möglich.

Wie bisher gilt es aufzupassen, damit bei einer Verteilung des Freistellungsbetrages auf mehrere Banken der Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

- ***Nichtveranlagungsbescheinigung***

Personen, bei denen sich sehr geringe Gesamteinkünfte ergeben, können beim Finanzamt eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung beantragen. Diese Bescheinigung muss dann bei der Bank eingereicht werden.

Der Effekt ist, dass auch oberhalb des bereits genannten Freistellungsbetrages keine Steuern einbehalten werden.

Möglich und empfehlenswert ist eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung, wenn das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter dem Grundfreibetrag von **7.664** Euro pro Person liegt. Vor allem bei Rentnern kann das der Fall sein, da Einnahmen aus Renten nur zum Teil steuerpflichtig sind. Interessant ist dies aber auch für Kinder, denen eigenes Kapitalvermögen gehört, die aber ansonsten keine Einkünfte haben.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info